

Umfragen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **46 (1928)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-146719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

UMFRAGEN.

Der Vorstand ersucht die Konferenzen, die *Revision der Versicherungskasse* im laufenden Schuljahre als Umfrage zu behandeln und verweist auf die nachfolgende Orientierung der Verwaltungskommission.

Revision der Versicherungskasse.

Von der Verwaltungskommission.

Art. 19 der Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer bestimmt, daß die hohe Regierung alle zehn Jahre eine fachmännische Expertise über den Stand und die Leistungsfähigkeit der Kasse einzuholen habe. Die genannte Verordnung wurde vom Kleinen Rate am 23. April 1924 genehmigt; sie ist also noch nicht alt. Trotzdem scheint es aus verschiedenen Umständen angezeigt, schon in der nächsten Zeit mit den Vorbereitungen für deren Revision zu beginnen. Einmal ist zu beachten, daß alle wichtigen Bestimmungen der Verordnung im Einverständnis mit der h. Regierung schon am 1. Januar 1922 in Kraft getreten sind, also vor der offiziellen Genehmigung der Verordnung. Dann besteht seit 1922 nach der damaligen Expertise ein starkes Mißverhältnis zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Kasse, indem die Renten auf Grund einer jährlichen Prämie von Fr. 120.— berechnet und ausgerichtet wurden, während in Wirklichkeit nur Fr. 90.— einbezahlt worden sind. Es ist einleuchtend, daß dieser Zustand nicht allzu lange bestehen darf ohne Gefährdung der Kasse.

Die von der Delegiertenversammlung in Bergün gewählte Kommission zur Prüfung der Frage der Lehrerwegwahlen hat mehrere Anträge gestellt, die die Finanzen der Versicherungskasse sehr stark berühren würden. Diese Anträge wurden von der Delegiertenversammlung in Truns vom 11. November 1927 allerdings abgelehnt, zum Teil jedoch mit der Begründung, daß die Verordnung über die Kasse in wenigen Jahren revidiert werden müsse und daß dann Gelegenheit sei, diese Fragen zu erörtern. Es wurden ferner

in der Diskussion einzelne Artikel der Verordnung kritisiert und verlangt, daß sie möglichst bald abgeändert werden, was eben nur bei einer allgemeinen Revision geschehen kann.

Gegenwärtig ist auch eine Erhöhung der eidgenössischen Schulsubvention im Gange, von der die bündnerische Lehrerschaft einen namhaften Beitrag an die Kasse erwartet. Sie wird daher gut tun, durch Beschleunigung der Statutenrevision rechtzeitig zu der Frage Stellung zu nehmen. Es handelt sich natürlich nicht nur um formelle Abänderungen der Statuten, sondern mehr noch um eine angemessene Erhöhung der Leistungen der Kasse. Eine Maximalrente von Fr. 1000.— nach 30 resp. 40 Dienstjahren ist bei den heutigen Verhältnissen ungenügend. Das Maximum sollte auf Fr. 1400.— bis Fr. 1500.— erhöht werden. Natürlich erfordert das auch vermehrte Mittel. Die Lehrer sind voraussichtlich bereit, höhere Prämien zu bezahlen, falls auch der Staat denselben Beitrag leistet. Das aber darf in aller Bescheidenheit verlangt werden; denn bei allen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Versicherungen trägt der Staat mindestens soviel bei wie das Personal selbst. Zur Beschaffung der Mittel für eine Maximalrente von Fr. 1500.— erlauben wir uns folgende Anregungen zu machen. Nach der letzten Expertise erfordert es für eine Maximalrente von Fr. 1000.— eine jährliche Prämie von Fr. 120.—. Demnach ist zur Ausrichtung einer Rente von Fr. 1500.— mit einer Jahresprämie von Fr. 180.— zu rechnen. Die Hälfte davon, d. h. je Fr. 90.—, sollten die Mitglieder übernehmen, die andere Hälfte, ebenfalls Fr. 90.— pro Mitglied, der Staat. Da die Lehrer bei uns Angestellte der Gemeinden sind, wurde schon bei früheren Revisionen mehrfach verlangt, daß auch die Gemeinden einen Teil der Beiträge übernehmen. Aus Opportunitätsgründen wurde ein direktes Verlangen in diesem Sinne, das eine Volksabstimmung erfordert hätte, unterlassen. Nun aber scheint uns die Gelegenheit gegeben, einen solchen Versuch zu machen, in dem Sinne, daß sich der Kanton und die Gemeinden, als die Arbeitgeber der Lehrer, in die bezüglichen Lasten teilen.

Der Kanton hätte in diesem Falle seinen Beitrag von Fr. 30.— auf Fr. 45.— zu erhöhen, im ganzen also um zirka $660 \times 15 \text{ Fr.} = \text{Fr. } 9900.—$, und die Gemeinden würden aus dem Treffnis, das ihnen aus der in sicherer Aussicht stehenden Erhöhung der eidgenössischen Schulsubvention zukommt, pro Lehrer Fr. 45.— an die Kasse bezahlen. Die Verwaltungskommission ist der Ansicht, daß die Finanzierung in dieser Weise für alle Beteiligten möglich sein sollte.

Die Erfahrung lehrt, daß eine Revision der Verordnung über unsere Versicherungskasse mehrere Jahre in Anspruch nimmt, namentlich, wenn vom Staate und von den Versicherten erhöhte Mittel zu beschaffen sind. Um in dieser Richtung nichts zu versäumen, beantragt daher die Verwaltungskommission, die Frage der Revision schon im *laufenden* Schuljahre als Umfrage an die Konferenzen auszusprechen, damit sich die Lehrer über ihre Wünsche und Ansichten, namentlich auch über die angedeutete Finanzierung aussprechen können. Im Jahre 1929 würden dann die Ergebnisse der Umfrage im Jahresbericht veröffentlicht und von der Delegiertenversammlung behandelt. 1930 sollte die Expertise stattfinden und das Resultat derselben im Jahresbericht bekanntgegeben werden. So könnten dann die Behörden im Laufe des Jahres 1931 die Verordnung ausarbeiten und sie auf 1. Januar 1932 in Kraft setzen.

Erhöhung des Jahresbeitrages.

Die Delegiertenversammlung vom 11. November 1927 in Truns beschloß, es sei der jährliche Beitrag der Mitglieder an die Vereinskasse von Fr. 5.— auf Fr. 10.— zu erhöhen, um auch stellenlose Lehrer unterstützen zu können.

Der Vorstand hat sich die Auswirkung dieses Beschlusses auf die Interessen des Vereins gründlich überdacht und dabei folgende Feststellungen gemacht:

1. Viele Mitglieder sind mit dem Beschlusse von Truns nicht einverstanden, weil sie die Verdoppelung des Beitrages als unnötig und als zu weitgehend erachten und weil weder im Bericht der Kommission noch im Begleitschreiben des Vorstandes an die Konferenzen eine Erhöhung vor-

gesehen war, die meisten Konferenzen die Erhöhung darum gar nicht in Vorberatung gezogen hatten. — Jedenfalls ist es nur dem Umstande zuzuschreiben, daß Absatz 3 von Artikel 7 unserer Statuten nicht mehr allgemein bekannt ist, wenn nicht aus der Mitte der Konferenzen die Urabstimmung zu dem Beschlusse angestrebt wurde.

2. Es besteht die Gefahr, daß bei Verdoppelung des Beitrages die meisten Mitglieder unter den nicht amtierenden Lehrern und unter den Kantonsschullehrern sich nur mehr als Abonnenten eintragen lassen. — Auch würden ohne Zweifel wieder manche amtierende Lehrer den erhöhten Beitrag nicht bezahlen, und das wäre um so mehr zu bedauern, da gegenwärtig, mit ganz wenigen Ausnahmen (1 aus Konferenz Ilanz, 1 aus Lugnez, 1 aus Münstertal), *alle* Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und die meisten an Privatschulen Mitglieder des Vereins sind.

3. Der Vorstand findet, es sei jetzt schon — ohne Erhöhung des Beitrages — möglich, Lehrer, die infolge Verlustes ihrer Stelle in Not geraten sind, aus der Vereinskasse in recht weitgehendem Maße zu unterstützen. — Auf seine Anfrage am 18. Februar 1927 an sämtliche 26 Konferenzen wurden im ganzen drei unterstützungsbedürftige Lehrer angemeldet. — Demgegenüber schließt die diesjährige Vereinsrechnung mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 2160.— ab.

4. Bei Anlaß einer baldigen Revision der Vereinsstatuten müssen u. a. die Kompetenzen des Vorstandes vermehrt und auch seine Verbindung mit der Kommission der Unterstützungskasse klargelegt und verbessert werden, um für die Unterstützungen die nötige Bewegungsfreiheit, Uebersicht und Einheitlichkeit zu haben.

5. Der Verein hat sich nächstens wieder mit der Revision der Verordnung über die Versicherungskasse zu befassen (siehe Bericht der Verwaltungskommission). Dabei sollen Erhöhung der Pension und eventuell auch frühere Pensionierung angestrebt werden. Dadurch kann auch dem Lehrerüberfluß und damit der Stellenlosigkeit begegnet

werden; aber es lassen sich diese Aenderungen nicht durchföhren, ohne die Prämienleistung des einzelnen Lehrers wieder zu erhöhen.

Auf Grund dieser Erwägungen kam der Vorstand einstimmig zu folgenden Beschlüssen:

- a) Die Frage der Erhöhung des Mitgliederbeitrages wird zur Wiedererwägung an die Konferenzen geleitet.
- b) Der Vorstand beantragt, es sei von der Erhöhung des Beitrages abzusehen — eventuell wenigstens für so lange, bis die unter Ziffer 4 und 5 angeführten Aenderungen durchgeführt sind.

P. K.